

Nachstehende Meldung ist auf der Homepage vom Bayerischen Musikrat zu finden!

Aktuell gilt aufgrund der Intensivbetten-Belegung die Ampelstufe ROT.

Das Infektionsgeschehen erreicht derzeit neue Höchststände. In mehreren Regionen droht eine Überlastung des Gesundheitssystems. Vor diesem Hintergrund hat die Bayerische Staatsregierung am 3. November beschlossen, dass die 14. BayIfSMV u.a. in folgenden Punkten geändert wird:

Gelbe Stufe

Die gelbe Stufe gilt, sobald entweder in den vorangegangenen sieben Tagen landesweit mehr als 1.200 Covidpatienten in ein bayerisches Krankenhaus eingewiesen wurden oder – das ist neu – landesweit mehr als 450 Intensivbetten mit Covidpatienten belegt sind. Das bedeutet u.a.:

- Maskenstandard wieder die **FFP2-Maske** statt medizinischer Gesichtsmaske
- Alle Einrichtungen, Veranstaltungen etc., die bisher nach 3G-Regeln zugänglich sind, sind dann nur nach 3G plus zugänglich: Nicht Geimpfte können also nur mit aktuellem PCR-Test teilnehmen. Innerhalb dieser Bereiche gelten dann jedoch die Regelungen, die bisher für "normales 3G" galten. Es gibt also **keine Erleichterungen** etwa für Maske, Abstand oder Personenobergrenzen.
- Ausgenommen werden lediglich die Hochschulen sowie außerschulische Bildungsangebote (z.B. Musik- und Instrumentalunterricht, Workshops, Prüfungen) einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung – hier gilt weiterhin die Zugangsmöglichkeit auch mit Schnelltest (3G). **Proben zählen NICHT zu diesen Ausnahmen.**

Rote Stufe

Die neuesten Regelungen im Überblick

Die rote Stufe gilt, sobald landesweit mehr als 600 Intensivbetten mit Covidpatienten belegt sind. Die rote Stufe gilt zudem im Rahmen **der neuen regionalen Hotspot-Regelung** in Landkreisen, die zu einem Leitstellenbereich gehören, in dem die zur Verfügung stehenden Intensivbetten bereits zu mindestens 80 % ausgelastet sind, und in denen zugleich eine 7-Tage-Inzidenz von 300 überschritten wird. Das bedeutet u.a.:

- Einrichtungen, Veranstaltungen etc., die sonst nach 3G-Regeln zugänglich sind, sind dann nur nach 2G zugänglich, also nur für Geimpfte und Genesene, nicht für Getestete. Innerhalb dieser Bereiche gelten die Regelungen, die auch bisher schon unter 2G gegolten haben.
- Ausgenommen werden hier die Gastronomie, Beherbergungsunternehmen und körpernahe Dienstleistungen. Hier bleibt es bei 3G plus.
- In Hochschulen, außerschulischen Bildungsangeboten (Musik- und Instrumentalunterricht, Workshops, Prüfungen) einschließlich der beruflichen Aus- Fort- und Weiterbildung gilt weiterhin die Zugangsmöglichkeit auch mit Schnelltest (3G). **Proben zählen NICHT zu diesen Ausnahmen.**

Achtung!

Die Verordnung schließt hier **alle Bereiche** mit wenigen explizit genannten Ausnahmen mit ein. **Von daher finden die neuen Regelungen auch für Probenarbeit/Veranstaltungen Anwendung!**

Kinder unter 12 Jahren haben auch bei 2G Zutritt unabhängig von ihrem Impfstatus. **Der Zugang für ungeimpfte Schüler über 12 Jahren bleibt auch unter 2G grundsätzlich in einer Übergangsfrist bis 31.12.2021 möglich für alle Freizeitaktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur, in denen sie AKTIV mitwirken.**

3G+ bzw. 2G gelten bei Veranstaltungen/Maßnahmen immer auch für Beteiligte (damit auch für Musiker:innen), Beschäftigte, Helfer, etc. mit Kunden- bzw. Gästekontakt!

Die weiteren Bereiche der am 2. September veröffentlichten 14. BaylFSMV gelten unverändert fort.

Erläuterungen zum Themenbereich Musik

Zutritt von Schülern über 12 Jahre zu 2G-Veranstaltungen

Hier hat die Staatsregierung in der Kabinettsitzung vom 09.11.2021 nachgebessert. **Der Zugang für ungeimpfte Schüler über 12 Jahren bleibt auch unter 2G grundsätzlich in einer Übergangsfrist bis 31.12.2021 möglich für alle Freizeitaktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur, in denen sie AKTIV mitwirken.** Das bedeutet insbesondere auch für unsere Jugendorchester, dass Proben wie auch Auftritt grundsätzlich möglich bleiben!

Der Zugang zu Veranstaltungen aller Art, in denen ungeimpfte Schüler über 12 Jahren eine passive Funktion einnehmen (bspw. als Zuschauer/Gäste), bleibt aber bei 2G weiterhin versagt. Der Wortlaut aus dem Bericht der Kabinettsitzung hierzu: „Minderjährige Schülerinnen und Schüler über 12 Jahre, die an der Schule regelmäßigen Tests unterliegen, können damit an sportlichen und musikalische Eigenaktivitäten und Theatergruppen übergangsweise bis 31. Dezember 2021 zu 2G zugelassen werden, um sich in dieser Zeit impfen lassen zu können. Dies gilt nicht für Besuche in Stadien, Clubs, Konzerten etc.“

„Probe“ vs. „Außerschulische Bildungsmaßnahme“

Immer wieder erreicht uns die Frage, worin hier der Unterschied liegt. Nicht wenige Dirigenten und Vorsitzende vertreten die Meinung, dass doch jede Probe auch als „Bildungsmaßnahme“ angesehen werden kann. Dem ist leider nicht so! Per Definition wird eine Probe immer als „Vorbereitung“ und „Übeeinheit“ für einen Auftritt angesehen und nicht als „Lehr- oder Fortbildungseinheit“. Deshalb gilt für Proben im Amateurmusikbereich auch das bekannte und veröffentlichte „Rahmenkonzept für Proben im Bereich Laienmusik“, das im Übrigen bis zuletzt bspw. durch den Wegfall der Mindestabstände mehr „Freiheiten“ zuließ, als im Bereich „außerschulische Bildung“. Orchesterproben (unabhängig von der Altersstruktur des Orchesters) sind und bleiben deshalb grundsätzlich unter diesem Rahmenkonzept anzusehen und sind demnach nicht als „Außerschulische Bildungsmaßnahme“ zu werten.

Dem ggü. unterliegen die Bereiche Instrumental- und Gesangsunterricht (innerhalb sowie außerhalb von Musikschulen) sowie Musikalische Früherziehung nach wie vor dem Bereich „Außerschulische Bildungsmaßnahme“ und können auch bei der inzwischen bayernweiten Ampelschaltung auf „Rot“ weiterhin unter Anwendung der 3G-Regeln stattfinden. Die örtlichen Kreisverwaltungsbehörden

können jedoch weitergehende Maßnahmen beschließen und landkreisbezogen die allgemein gültigen Regeln auch nochmals verschärfen. Es empfiehlt sich deshalb, rgm. die Veröffentlichungen des zuständigen Landratsamtes auf deren Internetseiten einzusehen.

Auftritte unter freiem Himmel – insbesondere Martins-Umzüge und Feierlichkeiten zum Volkstrauertag

Die neuen verschärften Regelungen gelten für alle Maßnahmen/Veranstaltung in geschlossenen Räumen. Wo bis dato unter freiem Himmel keine 3G-Regel erforderlich war, können Auftritte grundsätzlich auch weiterhin ohne Einschränkungen stattfinden. Eine grundsätzliche Aussage zu Martins-Umzügen und Feierlichkeiten zum Volkstrauertag zu treffen, ist jedoch schwierig, weil wir die örtlichen Gegebenheiten und unterschiedlichen Ausprägungen dieser Formate nicht kennen. Bitte wenden Sie sich im konkreten Fall bitte an den jeweiligen Veranstalter bzw. die örtliche Stadt- oder Gemeindeverwaltung. Diese stehen in der Verantwortung zur Durchführung!

Proben unter 2G mit Dirigenten, die nicht geimpft sind oder als genesen gelten

„Ausnahmen von der 2G-Regel für Dirigenten“ gibt es nach Auffassung der bayerischen Blasmusikverbände lediglich, wenn der Dirigent Angestellter des Musikvereins/Orchesters sind, da für Arbeitnehmer zur Ausübung des Berufs lediglich die 3G-Regel anzuwenden ist. In allen anderen Vertragskonstellationen sehen wir für die Dirigenten die gleichen Zugangs-/Teilnahmevoraussetzungen wie für die beteiligten Musiker.

Generalversammlungen unter 2G

Nachdem es für Veranstaltungen grundsätzlich keine Beschränkungen bei der Personenanzahl gibt, darf eine Generalversammlung auch unter Anwendung der 2G-Regel grundsätzlich stattfinden. Bei der Zutrittskontrolle und der damit verbundenen Beschränkung des Zutritts für nicht geimpfte und nicht als genesen geltende Mitglieder kommt der Verein lediglich seiner (im Rechtsdeutsch) Verkehrssicherungspflicht nach. Mit der Einhaltung der 2G-Regel schließt der Verein weder ein Mitglied von seinem Teilnahmerecht aus noch lädt er Mitglieder aus. Er nimmt lediglich seine Aufgaben als Veranstalter wahr und garantiert mit der Zutrittskontrolle damit zugleich, dass das Teilnahmerecht unter Wahrung der staatlich normierten Vorgaben auch tatsächlich sicher ausgeübt werden kann.

Die Durchführung unter „2G“ kann aber natürlich Unverständnis und Verärgerung in den Reihen der Mitglieder verursachen, so dass es verständlich ist und auch „erlaubt“ bleibt, die Durchführung der Generalversammlung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Dies ist legitimiert durch die Ihnen bereits bekannten „Corona-Anwendungsbestimmungen für Vereine“, die aktuell nun

verlängert wurden bis zum 31. August 2022.

Ein Dank geht an den Allgäu-Schwäbischen Musikbund für die Zusammenfassung der Regelungen!